

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 26 (1936)
Heft: 35

Artikel: Wieder Schreit ich ganz allein
Autor: Hess, Jacob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-646928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Berner Woche in Wort und Bild

Nr. 35 - 26. Jahrg.

Ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Herausgeber: Jules Werder, Buchdruckerei, in Bern

29. August 1936

Wieder schreit ich ganz allein. Von Jacob Hess.

War des Wanderschritts entwöhnt,
Tagespflichtgebunden.
Hatt' im schweren Joch gestöhnt
Wohl in grauen Stunden.

Raffte mich zuletzt empor,
Folgend innern Stimmen.
Stieg durchs finstre Schluchtentor
Bei des Morgens Glimmen.

Nun durchflammt der Jugend Lust
Meine Seele wieder;
Eiswind weitet mir die Brust;
Glück beschwingt die Glieder!

Golden flirrt der Sonnenschein
An den Gletscherflühen;
Wieder schreit ich ganz allein
Hoch im Firnenglühen.

Aus „Wildheu“, Bergverlag, München.

Der Ring des Generals. Erzählung von Selma Lagerlöf.

7

Copyright by Roman-Vertrieb Langen/Müller, München.

Der General hatte gewußt, daß Ingilbert Bardsjon den Ring auf der Flucht mit hatte, denn sonst hätte Ingilbert in Ruhe seines Weges ziehen können und wäre nicht getötet worden. Der General mußte auch unterrichtet sein, daß die Olsbner den Ring genommen hatten, sonst wären sie nicht unterwegs dem Rittmeister begegnet, sie wären nicht gefangengenommen, sie wären nicht im Gewahrsam festgehalten worden.

Es war sehr schwer, in einer solchen Sache das Rechte herauszufinden, aber auf den General verließ man sich mehr als auf den König Karl selbst, und in den meisten Gerichtsverfahren, die in den kleinen Hütten geführt wurden, wurde ein Schuldspruch gefällt.

Sicherlich erregte es großes Staunen, als das wirkliche Amtsgericht, das im Thinghause in Broby Thing hielt, nachdem es die Angeklagten auf das Beinlichste verhört hatte, aber ihnen weder eine Schuld nachweisen, noch sie zum Geständnis bringen konnte, sich genötigt sah, die des Mordes und Raubes bezichtigten Männer freizusprechen.

Sie wurden jedoch nicht freigelassen, denn das Urteil des Amtsgerichtes mußte vom Appellationsgericht überprüft werden, und das Appellationsgericht war der Meinung, daß die Olsbleute schuldig waren und gehängt werden sollten.

Aber auch dieses Urteil wurde nicht vollstreckt, denn das Urteil des Appellationsgerichtes mußte noch vom König bestätigt werden.

Aber als das Königsurteil gefallen war und kund-

gemacht wurde, da verzichteten die Kirchenbesucher gutwillig darauf, ihr Mittagsbrot zu essen, bevor sie nicht den Daheimgebliebenen seinen Inhalt erzählt hatten.

Denn der Inhalt des Urteils war in kurzen Worten dieser: Da es ganz klar zu sein schien, daß einer der Angeklagten gemordet und gestohlen hatte, aber keiner von ihnen seine Schuld gestehen wollte, sollte ein Gottesgericht zwischen ihnen entscheiden. Sie sollten beim nächsten Thing in Anwesenheit des Richters, der Schöffen und der Gemeinde miteinander würfeln. Wer den niedrigsten Wurf tat, sollte für schuldig gelten und ob seiner Missetat des Lebens am Galgen verlustig gehen, aber die übrigen beiden sollten alsbald freigelassen werden und zu ihrem Tagewerk zurückkehren.

8.

Dies war ein weises Urteil, ein gerechtes Urteil. Alle hier unten im Bärmland waren damit zufrieden. War es nicht schön von dem alten König, daß er sich nicht vermaß, in dieser dunklen Sache klarer zu sehen als irgendein Anderer, sondern sie dem Allmächtigen anheimstellte? Nun endlich konnte man sicher sein, daß die Wahrheit an den Tag kommen würde.

Außerdem war es etwas ganz Eigenes um dieses Gerichtsverfahren. Es wurde nicht von Mann gegen Mann geführt, sondern ein Toter war Partei in der Sache, ein Toter, der darauf bestand, sein Eigentum wiederzubekommen.